



Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Egon Jüttner
11011 Berlin

Annette Widmann-Mauz

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL annette.widmann-mauz@bmg.bund.de

Berlin, 30. Dezember 2011

Schriftliche Frage im Dezember 2011

Arbeitsnummer 12/382

Sehr geehrter Herr Kollege, *sehr geehrter Professor Jüttner,*

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 12/382:

Was unternimmt die Bundesregierung, damit die baden-württembergischen Krankenhäuser, von denen nach einer aktuellen Umfrage 65% im Jahr 2011 mit einem Minus abschließen, eine Verbesserung ihrer finanziellen Situation erfahren?

Antwort:

Eine aktuelle Umfrage, nach der 65% der baden-württembergischen Krankenhäuser im Jahr 2011 mit einem Minus abschließen, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Nach den von der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft (BWKG) am 28. Oktober 2011 veröffentlichten Ergebnissen der BWKG-INDIKATOR-Umfrage, auf die sich die Frage offenbar bezieht, erwarten 35% der befragten baden-württembergischen Krankenhäuser ein positives, 24,5% ein ausgeglichenes und 40,5% ein negatives Ergebnis für das Jahr 2011. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich bei diesen Umfragewerten um Schätzungen der von der BWKG befragten Krankenhäuser und nicht um abschließende Bilanzergebnisse handelt.

Die Bundesregierung beobachtet die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser und deren Entwicklung, die auch von den derzeit noch laufenden Tarifverhandlungen beeinflusst wird, aufmerksam. Dabei wird die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser im Lichte der Tarifabschlüsse zu würdigen sein.

Das Krankenhausentgeltgesetz sieht in § 10 Abs. 6 die Ablösung der Veränderungsrate nach § 71 SGB V als Obergrenze für den Anstieg des Preisniveaus in Allgemeinkrankenhäusern durch einen Orientierungs- bzw. Veränderungswert vor, der die Kostenstrukturen und -entwicklungen im Krankenhaus besser als die Veränderungsrate berücksichtigt. Der Zeitpunkt der Ablösung der Veränderungsrate durch den Veränderungswert als Anteil des Orientierungswertes sowie das Jahr der Ablösung ist durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit festzulegen. Da eine Diskussion zu diesem Thema im Rahmen des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes nicht mehr abschließend erfolgen konnte, wird die Erörterung dieser Thematik im 1. Halbjahr 2012 fortgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Amende-Wiel-Lanz